

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die genehmigungspflichtig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Umweltinspektionen sind die behördlichen Überwachungsmaßnahmen, die -insbesondere durch Vor-Ort-Besichtigungen- dem Ziel dienen, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und veröffentlicht.

19.07.2017

Betreiber:

Bioenergie Hellweg GmbH & Co. KG, Budericher Bundesstraße 59, 59457 Werl-Buderich

Standort der Anlage:

Budericher Bundesstraße 59, 59457 Werl

Anlagenbezeichnung:

Biogasanlage mit Nebenanlagen und -einrichtungen

Datum der Umweltinspektion:

06. Juli 2017

Dauer der Überwachung:

1 h 30 min

Angemeldete oder unangemeldete Umweltinspektion:

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Kreis Soest, Abteilung Bauen, Wohnen u. **Immissionsschutz**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Beteiligte Behörden:

Bauordnung Stadt Werl
Feuerwehr Stadt Werl
Arbeitsschutzverwaltung Bezirksregierung Arnsberg
Veterinärdienst Kreis Soest
Brandschutzdienststelle Kreis Soest
Untere Umweltschutzbehörde Kreis Soest
Wasserwirtschaft Kreis Soest
Natur- und Landschaftsschutz Kreis Soest
Abfallwirtschaft / Bodenschutz Kreis Soest

Umfang der Umweltinspektion:

Überprüfung der Genehmigungssituation
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage

Grundlage der Umweltinspektion:

Immissionsschutzrechtliche Bescheide (Genehmigungen etc.) des Kreises Soest
Baugenehmigung(en) der Stadt Werl

Ergebnis der Umweltinspektion:

Es wurden keine Mängel festgestellt

Beschreibung des Mangels / der Mängel:

Fehlanzeige

Veranlasste Maßnahmen:

Keine

Mängelf Definitionen:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Eventuell ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.